

**Bußgeldkatalog
der Hamburgischen Bezirksämter
vom 01.01.2013**

Vorbemerkung

Der Katalog konkretisiert Ordnungswidrigkeitstatbestände und empfiehlt, in welcher Höhe Geldbußen in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) – mit Änderungen – verhängt werden sollen. Der Katalog gilt für den Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bezirksamtes (§ 47 OWiG).

Es kann

- bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld erteilen (§ 56 OWiG),
- ein eingeleitetes Verfahren, solange es bei ihm anhängig ist, einstellen (§ 47 OWiG) oder
- einen Bußgeldbescheid erlassen (§ 65 OWiG).

Sinn und Zweck des OWiG ist es, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen oder ihr Entstehen zu verhindern, nicht aber dem Staat eine weitere Einnahmequelle zu erschließen. Bußgeldbescheide sollen deshalb nur erlassen werden, wenn das Ziel auf andere Weise (z.B. durch Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld) nicht erreicht werden kann. Der gesetzliche Höchstsatz der Geldbuße ist wegen der besseren Übersicht vor den jeweiligen Tatbeständen aufgeführt. Die Obergrenze von 1.000 € gilt nur, wenn das anzuwendende Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Untergrenze ist in diesem Katalog mit 10 € festgelegt.

An dieser Stelle wird auf die in manchen Verfahren bestehenden Vorteile der Verfallsanordnung nach § 29a OWiG gegenüber der Bußgeldfestsetzung mit Gewinnabschöpfungsanteil nach § 17 Abs. 4 OWiG verwiesen.

Die im Katalog angegebenen Sätze sind nur Regelsätze; von ihnen kann nach oben und nach unten abgewichen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen. Eine Erhöhung der Geldbuße ist z.B. angebracht, wenn der durch die Ordnungswidrigkeit erlangte wirtschaftliche Vorteil den Regelsatz übersteigt (§ 17 Abs. 4 OWiG). Wird eine Geldbuße festgesetzt, weil der Betroffene eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld abgelehnt hat, sollte sie das ursprünglich vorgesehene Verwarnungsgeld nicht wesentlich überschreiten.

Die Regelsätze des Katalogs gelten grundsätzlich nur für fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen und für solche Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können. Die Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können, sind im Katalog mit einem "V" (Vorsatz) vor dem Betrag gekennzeichnet.

Die Regelsätze für fahrlässige Zuwiderhandlungen können bei Vorsatz verdoppelt werden (§ 17 Abs. 2 OWiG). Dann muss der Vorsatz im Vorwurf des Bußgeldbescheides besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Wiederholungsfällen sollte der Regelsatz bzw. die erste Geldbuße verdoppelt werden. Bei weiteren Wiederholungen sollte die letzte Geldbuße um die Hälfte erhöht werden. Gleichartige Zuwiderhandlungen sollten dann nicht als Wiederholungsfälle behandelt werden, wenn hinsichtlich der letzten Bußgeldentscheidung 5 Jahre verstrichen sind.

Für die Ahndung der von den bezirklichen Ordnungsdiensten festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten ist der von der Behörde für Inneres – Einwohner-Zentralamt – herausgegebene Tatbestandskatalog maßgeblich, da für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten – ausgenommen § 32 Abs. 1 StVO – keine Zuständigkeit der Bezirksämter gegeben ist.

Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Katalog nicht aufgeführt sind, ist die Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen (§ 17 Abs. 3 OWiG).

lfd. Nr.		Euro (€)
	25.000 € Verstöße gegen die in § 14 enthaltenen OWi-Tatbestände	
5.	<u>Baurecht</u>	
5.1	<u>Hamburgische Bauordnung (HBauO)</u> vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 1 HBauO. Ordnungswidriges Handeln (je nach Umfang und Bedeutung) durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nach:	
5.1.1	§ 80 Abs. 1 Nr. 1 HBauO Herbeiführung von Gefährdungen etc. oder Unterlassen von Schutzmaßnahmen	500 bis 20.000
5.1.2	§ 80 Abs. 1 Nr. 2 HBauO Verwendung von Bauprodukten ohne Ü-Zeichen oder CE-Zeichen	100 bis 10.000
5.1.3	§ 80 Abs. 1 Nr. 3 HBauO unzulässige Anwendung nicht geregelter Bauarten	500 bis 20.000
5.1.4	§ 80 Abs. 1 Nr. 4 HBauO unzulässige Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen	2.000 bis 25.000
5.1.5	§ 80 Abs. 1 Nr. 5 HBauO Pflichtverletzungen der am Bau Beteiligten oder ihrer Vertreter	100 bis 20.000
5.1.6	§ 80 Abs. 1 Nr. 6 HBauO Fliegende Bauten - ohne Ausführungsgenehmigung in Gebrauch nehmen - ohne Anzeige in Gebrauch nehmen - ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb nehmen	500 bis 10.000 100 bis 2.000 500 bis 10.000
5.1.7	§ 80 Abs. 1 Nr.7 HBauO Errichten, Ändern, Benutzen oder Beseitigen von Anlagen ohne Genehmigung oder Abweichungsentscheidung (je Nut- zungseinheit)	500 bis 50.000
5.1.8	§ 80 Abs. 1 Nr. 8 HBauO vorzeitiger Baubeginn vor Zugang der Genehmigung bzw. vor dem Vorliegen erforderlicher Bescheinigungen	500 bis 20.000
5.1.9	§ 80 Abs. 1 Nr. 9 HBauO Beginn der Bauausführung eines Gebäudes trotz fehlender Absteckung der Grundfläche und Festlegung und Kennzeich- nung der Höhenlage	500 bis 10.000
5.1.10	§ 80 Abs. 1 Nr. 10 HBauO Nichtvorhalten von Genehmigungsunterlagen an der Baustelle von Baubeginn an	500 bis 5.000
5.1.11	§ 80 Abs. 1 Nr. 11 HBauO fehlende oder verspätete Baubeginnanzeige vor Ausführungs- beginn und bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach mehr als 3 Monaten Unterbrechung	500 bis 5.000

lfd. Nr.		Euro (€)
5.1.12	§ 80 Abs. 1 Nr. 12 HBauO Nichtanzeige von Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten	500 bis 5.000
5.1.13	§ 80 Abs. 1 Nr. 13 HBauO Fortführung bestimmter Bauarbeiten ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde bzw. des Prüfsachverständigen für Bautechnik	2.000 bis 20.000
5.1.14	§ 80 Abs. 1 Nr. 14 HBauO Benutzung baulicher Anlagen trotz fehlender sicherer Benutzbarkeit oder vor erfolgter Anzeige (je Nutzungseinheit)	500 bis 2.000
5.1.15	§ 80 Abs. 1 Nr. 15 HBauO Inbetriebnahme der genannten Anlagen trotz fehlender Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit (je Anlage)	500 bis 20.000
5.1.16	§ 80 Abs. 2 HBauO Abgabe unrichtiger Pläne und Erklärungen, um auf einen vorgesehenen Verwaltungsakt Einfluss zu nehmen (je nach Umfang und Bedeutung)	500 bis 10.000
5.2	<u>Verordnung über Prüferinnen und Prüfer, Prüfsachverständige und technische Prüfungen (Prüfverordnung – PVO)</u> vom 14.02.2006 (HmbGVBl. S. 79) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs.1 Nr. 16, Abs.3 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.2.1	§ 22 Nr. 1 PVO unberechtigtes Führen einer Bezeichnung; Ausstellen von Bescheinigungen, ohne die jeweils benötigte Anerkennung-	1.000 bis 50.000
5.2.2	§ 22 Nr. 2 PVO vorsätzliche oder fahrlässige Nichtveranlassung oder verspätete Veranlassung vorgeschriebener Prüfungen	1.000 bis 30.000
5.2.3	§ 22 Nr. 3 PVO vorsätzliches oder fahrlässiges Ausstellen unrichtiger Prüfbescheinigungen	500 bis 10.000
5.2.4	§ 22 Nr.4 PVO Vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen der fristgemäßen Mängelbeseitigung, bei Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erheblichen Vermögenswerten	1.000 bis 30.000
5.3	<u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung – GarVO)</u> vom 17.01.2012 (HmbGVBl. S. 8) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.3.1	§ 23 Nr. 1 GarVO Überschreitung der CO-Werte durch unzureichenden Betrieb maschineller Lüftungsanlagen	500 bis 10.000

Ifd. Nr.		Euro (€)
5.3.2	§ 23 Nr. 2 GarVO Fehlende ständige Beleuchtung während der Benutzungszeit bei Mittel- und Großgaragen	500 bis 10.000
5.3.3	§ 23 Nr. 3 GarVO unzulässige Aufbewahrung brennbarer Stoffe in Garagen	500 bis 20.000
5.4	NN	
5.5	<u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)</u> vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S. 413) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr.16, Abs. 3 HBauO für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	
5.5.1	§ 33 Nr. 1 VkVO Einengung von Ladenstraßen, Fluren und Hauptgängen	500 bis 20.000
5.5.2	§ 33 Nr. 2 VkVO Abschließen von Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebszeit	500 bis 20.000
5.5.3	§ 33 Nr. 3 VkVO unzulässiges Anbringen von brennbaren Dekorationen oder unzulässiges Abstellen von Gegenständen im Bereich der Rettungswege	500 bis 20.000
5.5.4	§ 33 Nr. 4 VkVO Abstellen von Gegenständen in Ladenstraßen oder Hauptgängen	500 bis 20.000
5.5.5	§ 33 Nr. 5 VkVO Nichtfreihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück oder der Flächen für die Feuerwehr	500 bis 30.000
5.5.6	§ 33 Nr. 6 VkVO Abwesenheit des Betreibers oder dessen Vertreters während der Betriebszeit	500 bis 5.000
5.5.7	§ 33 Nr. 7 VkVO Unterlassen der Bestellung des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl	2.000 bis 50.000
5.5.8	§ 33 Nr. 8 VkVO Verstoß gegen die Verpflichtung, als Betreiber für die Anwesenheit der erforderlichen Selbsthilfekräfte für den Brandschutz während der Betriebszeit zu sorgen	2.000 bis 50.000
5.6	<u>Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)</u> vom 05.08.2003 (HmbGVBl. S. 420) in der geltenden Fassung gesetzlicher Höchstsatz der Geldbuße: 100.000 € gem. § 80 Abs. 1 Nr.16, Abs. 3 für vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln	

lfd. Nr.		Euro (€)
5.6.1	§ 47 Nr. 1 VStättVO Nichtfreihalten der Rettungswege auf dem Grundstück, der Zufahrten, der Aufstell- und Bewegungsflächen	2.000 bis 60.000
5.6.2	§ 47 Nr. 2 VStättVO Nichtfreihalten der Rettungswege in der Versammlungsstätte	2.000 bis 60.000
5.6.3	§ 47 Nr. 3 VStättVO Verschließen oder Feststellen von Türen in Rettungswegen während des Betriebes	2.000 bis 60.000
5.6.4	§ 47 Nr. 4 VStättVO Überschreitung der Anzahl der genehmigten Besucherplätze oder Änderung der genehmigten Anordnung der Besucher- plätze (je Mehrplatz oder Änderung)	100 bis 2.000
5.6.5	§ 47 Nr.5 VStättVO Nichteinrichtung der erforderlichen Abschränkungen	500 bis 20.000
5.6.6	§ 47 Nr. 6 VStättVO Verwendung oder Anbringen unzulässiger Materialien	500 bis 10.000
5.6.7	§ 47 Nr.7 VStättVO Aufbewahren oder Nichtentfernen unzulässiger Ausstattungen auf bzw. von der Bühne	500 bis 10.000
5.6.8	§ 47 Nr. 8 VStättVO Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände, brennbarer Flüssigkeiten oder anderen brennbaren Materials außerhalb vorgesehener Magazine	1.000 bis 50.000
5.6.9	§ 47 Nr.9 VStättVO Verstoß gegen das Rauchverbot sowie die Verwendung offenen Feuers, brennbarer Flüssigkeiten oder Gase, explosi- onsgefährlicher Stoffe oder pyrotechnischer Gegenstände	1.000 bis 50.000
5.6.10	§ 47 Nr. 10 VStättVO Nichtinbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung	500 bis 20.000
5.6.11	§ 47 Nr. 11 VStättVO Inbetriebnahme von Laseranlagen ohne Schutzvorkehrungen	500 bis 10.000
5.6.12	§ 47 Nr. 12 VStättVO Abwesenheit als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter während des Betriebs	500 bis 20.000
5.6.13	§ 47 Nr. 13 VStättVO Nichteinstellung des Betriebs wegen erheblicher Sicherheits- mängel durch Betreiber, Veranstalter oder beauftragte Veran- staltungsleiter	1.000 bis 50.000
5.6.14	§ 47 Nr. 14 VStättVO Zulassung des Betriebs von Bühnen oder Szenenflächen durch Betreiber, Veranstalter oder beauftragte Veranstat- tungsleiter ohne Anwesenheit der erforderlichen Verantwortli- chen oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder Verlas- sen der Versammlungsstätte durch die vorstehend aufgeführ-	2.000 bis 50.000